

## **Notifikation**

(Art. 36 Bst. b, Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968, VwVG; SR 172.021).

*Vujnovic Nikola*, geb. 24. März 1947, Lole Ribara 32, RS-25242 Backi Brestovac, ohne Zustelldomizil in der Schweiz.

Auf die Beschwerde vom 10. April 2013 hin hat das Bundesverwaltungsgericht am 12. Mai 2015 entschieden:

1. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen.
2. Der angefochtene Einspracheentscheid vom 5. März 2013 wird insofern aufgehoben, als er die mit Verfügung vom 27. September 2012 vorgenommene Verrechnung der Rückforderung von 132 Franken mit der Altersrentenzahlung für den Oktober 2012 bestätigt. Diesbezüglich wird die Streitsache an die Vorinstanz zurückgewiesen, damit sie ein rechtskonformes Verwaltungsverfahren im Sinne der Erwägung 6 durchführe und anschliessend neu verfüge. Im Übrigen wird der angefochtene Einspracheentscheid vom 5. März 2013 und damit die Verfügung vom 27. September 2012 bestätigt.
3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
4. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
5. Dieses Urteil geht an:
  - den Beschwerdeführer (Publikation im Bundesblatt)
  - die Vorinstanz (Ref-Nr. [...])
  - das Bundesamt für Sozialversicherungen

### *Rechtsmittelbelehrung:*

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden, sofern die Voraussetzungen gemäss den Artikel 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) gegeben sind. Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die Beschwerdeführerin in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

2. Juni 2015

Bundesverwaltungsgericht:  
Abteilung III

## Abonnement des Bundesblattes und der Amtlichen Sammlung

---

Der Abonnementspreis für das *Bundesblatt* inkl. *Amtliche Sammlung des Bundesrechts* beträgt Fr. 295.– im Jahr, inklusive 2,5 Prozent Mehrwertsteuer, die portofreie Zusendung im ganzen Gebiet der Schweiz inbegriffen. Für die benötigten Ordner wird pro Jahr eine Pauschale von Fr. 135.20 in Rechnung gestellt. Das Abonnement kann aber auch ohne Ordner abgeschlossen werden.

Diese Abonnemente beginnen am 1. Januar und sind jeweils auf Ende Jahr kündbar.

Im *Bundesblatt* werden namentlich veröffentlicht: die Botschaften und Berichte des Bundesrates an die Bundesversammlung samt den Gesetzes- und Beschlusentwürfen, Referendumsvorlagen, Kreisschreiben des Bundesrates, Bekanntmachungen des Bundesrates, der Departemente und anderer Amtsstellen des Bundes usw.

Dem *Bundesblatt* werden beigegeben: die einzelnen Nummern der *Amtlichen Sammlung des Bundesrechts* (Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse, Verordnungen, Verträge mit dem Ausland usw.).

Es besteht auch die Möglichkeit, das *Bundesblatt* allein (ohne die *Amtliche Sammlung des Bundesrechts* in der Beilage) zu abonnieren. In diesem Fall beträgt der Abonnementspreis Fr. 150.– im Jahr, inklusive 2,5 Prozent Mehrwertsteuer sowie zusätzlich die allfällige Ordnerpauschale von Fr. 83.20.

Der Abonnementspreis für die *Amtliche Sammlung des Bundesrechts* allein beträgt Fr. 145.– im Jahr, inklusive 2,5 Prozent Mehrwertsteuer sowie zusätzlich die allfällige Ordnerpauschale von Fr. 52.–.

Abonnemente des *Bundesblattes* (inkl. Beilagen) bzw. der *Amtlichen Sammlung des Bundesrechts* können bestellt werden beim Bundesamt für Bauten und Logistik, Abteilung Verkauf Bundespublikationen, 3003 Bern, Fax. 031 325 50 58 oder per e-mail: [verkauf.gesetze@bbl.admin.ch](mailto:verkauf.gesetze@bbl.admin.ch). Ebenso können hier Separatdrucke der einzelnen Vorlagen und Erlasse bestellt werden.

Allfällige Beanstandungen über den *Versand* sind bei den betreffenden Postbüros oder beim Bundesamt für Bauten und Logistik, 3003 Bern, anzubringen.

2. Juni 2015

Bundeskanzlei

---